



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/308/2017

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Diedicke, Martin	Datum: 04.12.2017
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	18.12.2017		öffentlich

2. Anhörung bzgl. der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Sachverhalt:

Die Bayerische Staatsregierung hat die Durchführung einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden bereits zwei Beteiligungsverfahren zu den Themen Zentrale Orte, Raum mit besonderem Handlungsbedarf, Anbindegebot und Höchstspannungsfreileitungen (Juni 2016) sowie zu den Themen Alpenplan und Fluglärmschutzbereiche (März 2017) durchgeführt. In beiden Beteiligungsverfahren hatte die Gemeinde fristgerecht eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Nunmehr hat der Bayerische Landtag in seiner Sitzung am 09.11.2017 den Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern mit Maßgaben zugestimmt. Durch die Maßgaben ergeben sich jedoch Änderungen an der Teilfortschreibung.

Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung (Anbindegebot) sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte).

Zu 2.1 Bei den Zentralen Orten werden fortan neben den Grund-, Mittel-, Oberzentren und Metropolen auch Regionalzentren ausgewiesen. Die Gemeinde Neufahrn wird zusammen mit Eching und Unterschleißheim weiterhin als Mittelzentrum ausgewiesen.

Zu 3.3 Bzgl. der Regelungen zum Anbindegebot kommt es zu Ergänzungen in Absatz 2 Satz 2. Darin heißt es jetzt, dass Gewerbe- und Industriegebiete unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle o. ä. ausgewiesen werden können, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vorliegt sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist. Dies gilt ebenso für inter-

kommunale Gewerbe- und Industriegebiete, die jetzt definiert werden als „Gewerbe- und Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert ist“.

Zu 5.3.1 Das LEP-Ziel zum Einzelhandel wird ebenfalls geändert. Dabei wird der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ durch „Betriebe im Sinn des § 11 Abs. 3 Satz 1 der BauNVO sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte)“ ersetzt. In der Begründung wird nun zudem erläutert, dass neben Betrieben im Sinn des § 11 Abs. 3 BauNVO auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben im räumlich funktionalen Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst werden sollen.

Des Weiteren ist Gegenstand des Beteiligungsverfahrens eine Änderung bei der Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen. Hier ergibt sich aber in Bezug auf den Flughafen München keine Änderung.

In den Bereichen

- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“) und
- 2.2.4 Vorrangprinzip sowie
- Anhang 3 Alpenplan – Blatt 1

haben sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens des Landtages keine Änderungen ergeben. Daher sind sie auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsverfahrens.

Die ersten Beteiligungsverfahren zu den beiden Teilfortschreibungen hatten zu einzelnen Änderungen in den Festlegungen und deren Begründung geführt, die der Ministerrat in seiner Sitzung am 28.03.2017 beschlossen hat.

Der Verordnungsentwurf der Fortschreibung ist unter <http://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep/> einsehbar. Dabei sind die Änderungen, die Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens sind, kenntlich gemacht. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den kenntlich gemachten Änderungen sowie deren Begründung möglich.

Bis zum 22.12.2017 besteht für die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens schriftlich beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu äußern.

Im Rahmen des jetzigen Beteiligungsverfahrens empfiehlt die Bauverwaltung von einer weiteren Stellungnahme abzusehen, da im Vergleich zu dem vorher ausgelegten Entwurf lediglich einige wenige Punkte ergänzt bzw. umformuliert wurden. Der sich jetzt im Verfahren befindliche Entwurf entspricht zu großen Teilen dem Entwurf der ersten Auslegungen. Somit ergeben sich kaum neue Sachverhalte, die die Abgabe einer erneuten Stellungnahme erforderlich machen.

Eine Würdigung von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums bzgl. der gemeindlichen Stellungnahmen im Zuge der jeweiligen ersten Auslegung ist der Bauverwaltung nicht bekannt.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem Sachvortrag der Empfehlung der Bauverwaltung zu folgen. Auf eine neuerliche Stellungnahme wird im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsverfahrens verzichtet.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)